Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 7803.) Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Artikel.

Ehen, welche von Militairpersonen vom 15. Juli 1870., als dem Tage der angeordneten Mobilmachung der Armee an, während des gegenwärtigen Krieges, ohne vorherige Königliche Genehmigung, beziehungsweise ohne Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs geschlossen, und aus diesem Grunde nichtig sind, sollen, wenn diese Genehmigung nachträglich erfolgt, als von Anfang an gültig angesehen werden. Dies findet auch dann statt, wenn die Ehe inzwischen durch den Tod aufgelöst sein sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1871.

(Nr. 7804.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871., betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. ertheile Ich den anbei zurückfolgenden Beschlüssen der Stände des Kreises Herford, im Regierungsbezirke Minden, vom 10. Dezember 1869., 12. Mai und 22. Dezember 1870. wegen Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern in die Unterhaltung des Kreises und Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel Meine Genehmigung und will zugleich dem Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Ferrières, den 10. März 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 7805.) Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871., betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Auf den Bericht vom 27. d. M. will Ich das beiliegende, in Folge des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft vom 19. Dezember 1867. aufgestellte

Statut wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. März 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Statut

wegen

Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

---

§. 1.

Verhältniß der Sozietät zur landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Die landschaftliche Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen wird ermächtigt, auch das Versicherungsgeschäft von Mobilien zu betreiben. Diejenigen, welche ihre Mobilien bei dieser Gesellschaft versichern, bilden eine besondere Gesellschaft.

Eine Verhaftung für die aus der Immobiliarversicherung sich ergebenden Verbindlichkeiten leistet diese Gesellschaft nicht. Ebenso sind die mit ihren Immobilien Versicherten und das Vermögen der Immobiliargesellschaft für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft nicht verhaftet.

§. 2.

Zweck.

Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr. Diese Gefahr wird dergestalt gemeinsam übernommen, daß jedes Mitglied sich zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den nach diesem Statut nach Verhältniß seiner Versicherungssumme zu zahlenden Prämien verhaftet ist.

§. 3.

Verwaltungs-Organe.

Das Vermögen und die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Organen der landschaftlichen Feuersozietät für Westpreußen verwaltet. Die Generaldirektion ernennt auf den Vorschlag der Provinzialdirektionen für die einzelnen Landrathskreise die erforderlichen Kreisdirektoren und Kommissarien.

§. 4.

Beschwerde-Instanz und Rechtsweg.

Der Engere Ausschuß entscheidet alle Beschwerden endgültig. Bei den von demselben dieserhalb zu treffenden Entscheidungen haben neben den Deputirten auch die Direktoren ein volles Stimmrecht.

Der Rechtsweg, welcher den Weg der Beschwerde ebenso wie der Beschwerdeweg den Rechtsweg ausschließt, ist nur zulässig, wenn darüber gestritten wird:

a) ob Jemand überhaupt als Sozietätsmitglied zu betrachten ist;

b) ob die von einem Mitgliede geforderte Entlassung aus der Sozietät mit Recht verweigert wird;

c) über die Höhe der Brandvergütung.

In dem Falle ad c. entscheidet ein Schiedsgericht, auf welches die §§. 167. bis 172. 174—176. I. 2. Allg. Gerichtsordnung mit der Einschränkung Anwendung finden, daß zu Schiedsrichtern Beamte der Sozietät nicht gewählt werden können. Der Kläger hat seine Klage der Generaldirektion einzureichen und darin den von ihm gewählten Schiedsrichter zu benennen, die Generaldirektion aber hierauf den ihrerseits gewählten Schiedsrichter dem Kläger anzuzeigen. Diese beiden Personen bilden das Schiedsgericht. Wird nach §. 170. a. a. O. die Ernennung eines Obmanns nöthig, so hat die Generaldirektion drei Personen dazu vorzuschlagen und der Kläger davon Einen zu wählen und acht Tage nach der ihm deshalb geschehenen Bekanntmachung von seiner Wahl die Generaldirektion und die Schiedsrichter zu benachrichtigen. Versäumt er diese Frist, so ernennt die Generaldirektion den Obmann aus den von ihr vorgeschlagenen Personen.

Beschwerden über Verzögerungen der Generaldirektion sind bei dem Königlichen Kommissarius anzubringen.

§. 5.

Eintritt.

Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungssumme kann jederzeit geschehen.

§. 6.

§. 6.

Zur Versicherung sind nur solche Mobilien geeignet, welche sich in den bei der landschaftlichen Feuersozietät für Westpreußen versicherten Gebäuden, ingleichen auf dem Areal des Grundstücks, zu dem diese Gebäude gehören, befinden. Doch dürfen auch Mobilien in Wohnhäusern, welche nicht bei der landschaftlichen Feuersozietät versichert sind, zur Versicherung angenommen werden, wenn die übrigen Wirthschaftsgebäude des Grundstücks bei dieser Gesellschaft versichert sind.

Beitrittsfähigkeit.

§. 7.

Ein Zwang zur Versicherung von Mobilien findet von Seiten der Sozietät eben so wenig statt, als die Sozietät zur Annahme von Mobiliarversicherungen genöthigt werden kann.

Zwanglosigkeit bei Eingehung des Vertrages.

§. 8.

Mobilien, welche bei der landschaftlichen Feuersozietät versichert sind, dürfen nicht anderweit versichert, und eben so wenig Mobilien, welche bereits versichert sind, von der landschaftlichen Feuersozietät zur Versicherung angenommen werden.

Auch dürfen von den in den Gebäuden eines Grundstücks befindlichen Mobilien, wenn sie nach §. 9. von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, nicht einige bei der landschaftlichen Feuersozietät und andere anderweit versichert werden.

Verbot doppelter Versicherung.

§. 9.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen Mobilien, welche sich auf Grundstücken befinden, die nach der landschaftlichen Taxe oder nach dem am 7. Dezember 1867. Allerhöchst bestätigten Zusatze zu §§. 6. 24. 26. I. Landschafts-Reglement zulässigen Werthsermittelung einen die Summe von 500 Thalern nicht übersteigenden Werth haben.

Aufnahme-Unfähigkeit.

Ferner sind ausgeschlossen Schießpulver und Schießbaumwolle, Dokumente, Geld und geldwerthe Papiere, ungefaßte Edelsteine und echte Perlen, unverarbeitetes Gold und Silber.

Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe, Taschenuhren und Gemälde gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage und in der Polize speziell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind.

Im Uebrigen sind alle Gegenstände, die sich von den versicherten Gattungen in den zur Aufnahme der versicherten Gegenstände bestimmten Räumen befinden, in der Versicherung begriffen.

§. 10.

Zur Versicherung darf höchstens der gemeine Werth, welchen die Gegenstände zur Zeit der Versicherung haben, angenommen werden.

Grenze der Versicherungs-Summe.

§. 11.

Die Versicherung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die Prämie vollständig zur Kasse der Sozietät geleistet worden ist.

Anfangszeit der Versicherung.

§. 12.

§. 12.

Erhöhungen und Erniedrigungen.

Erhöhungen und Erniedrigungen werden ebenso beantragt und angenommen, wie neue Versicherungen. Die Provinzial- oder General-Direktion kann in Fällen dieser Art eine neue Deklaration verlangen.

§. 13.

Dauer der Versicherung.

Ist eine kürzere Zeit nicht vereinbart, so gilt der Versicherungsvertrag auf ein Jahr. Derselbe erreicht mit der letzten Stunde desjenigen Tages, welcher in der Polize als der letzte der Versicherung vermerkt ist, sein Ende. Wird aber ein der gezahlten Prämie gleichkommender Betrag als neue Prämie vor dem Eintritte dieses Tages eingezahlt und ohne Vorbehalt angenommen, so gilt der Vertrag auf die Zeit eines Jahres stillschweigend verlängert.

§. 14.

Beendigung des Versicherungsvertrages: a) durch Ausschließung;

Wenn der Versicherte in Absicht seiner Immobiliarversicherung aus der landschaftlichen Feuersozietät ausgeschlossen wird, so wird er dadurch gleichzeitig auch aus der Gesellschaft für Mobiliarversicherung ausgeschlossen. Außerdem tritt die Ausschließung ein:

a) wenn der Versicherte bei Nachsuchung der Versicherung wissentlich falsche Angaben gemacht hat;

b) wenn die versicherten Gegenstände auch anderweit versichert sind, oder wenn in den Gebäuden, in welchen dieselben aufbewahrt werden, sich auch solche Gegenstände befinden, welche zur Versicherung bei der landschaftlichen Feuersozietät geeignet und dennoch anderweit versichert sind;

c) wenn die versicherten Gegenstände ohne Genehmigung der Provinzialdirektion aus dem im Versicherungsantrage resp. in der Deklaration als Aufbewahrungsort bezeichneten Gebäude entfernt und auf länger als acht Tage in feuergefährlichen Gebäuden wieder untergebracht werden.

Mit der nachträglich ertheilten Genehmigung tritt die Versicherung aber wieder in Kraft,

d) wenn der Versicherte sich der nach §. 19. zulässigen Revision beharrlich entzieht.

In allen Fällen der Ausschließung ist die gezahlte Prämie der Sozietät verfallen und der Ausgeschlossene hat kein Recht, dieselbe ganz oder theilweise zurückzufordern oder für einen Brandschaden, welcher sich nach der hinsichtlich der Immobiliarversicherung erfolgten Ausschließung oder, in den Fällen a. bis d., nach der der Ausschließung zum Grunde liegenden Handlung ereignet hat, eine Vergütung zu verlangen, ohne daß es eines vorherigen Ausspruchs der Ausschließung bedarf.

§. 15.

b) durch Untergang der Sachen;

Nach einem Brande vermindert sich die Versicherung um den Betrag der Brandentschädigung. Uebersteigt diese $\frac{2}{3}$ der ersten, so ist die Versicherung mit dem Tage des Brandes erloschen und die gezahlte Prämie verfallen.

§. 16.

§. 16.

c) durch Kündigung.

Ermäßigungen und Kündigungen stehen dem Versicherten vierteljährlich zu, wobei das Vierteljahr von dem Anfangstage der Versicherung (§. 11.) gerechnet wird. Werden sie aber nicht bis zum vorletzten Tage des vorangehenden Vierteljahrs angezeigt, so bleibt die Versicherung für das nächste Vierteljahr bestehen.

§. 17.

Allgemeine Folge des Ausscheidens.

Mit dem freiwilligen oder gezwungenen Ausscheiden aus der Sozietät verliert der Ausscheidende jeden Anspruch an die Kassenbestände und Fonds derselben.

§. 18.

Veränderungen hinsichtlich der versicherten Gegenstände.

Tritt in Beziehung auf die versicherten Gegenstände eine Veränderung der in dem Versicherungsantrage resp. in der Deklaration angegebenen Verhältnisse, namentlich ein nicht durch Erbrecht herbeigeführter Wechsel in der Person des Eigenthümers oder eine solche Veränderung ein, durch welche die von der Sozietät übernommene Gefahr vermehrt wird, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreiskommissarius davon sofort Anzeige zu machen, welcher demnächst deshalb an die Provinzialdirektion zu berichten hat. Der Generaldirektion steht es sodann zu, die Prämie von dem Tage der eingetretenen Veränderung zu erhöhen oder auch die Versicherung aufzuheben und deren Endtermin zu bestimmen.

§. 19.

Die Sozietät ist berechtigt, zu jeder Zeit von dem Versicherten die Vorlegung einer neuen Deklaration zu verlangen und, wenn der Aufforderung in vier Wochen nicht entsprochen wird, bis zur Vorlegung der Deklaration die Versicherung zu suspendiren, auch jederzeit allgemeine oder spezielle Revisionen vorzunehmen und nach dem Resultate derselben die Prämie anderweit festzusetzen.

§. 20.

Schadensvergütung.
a) Umfang derselben.

Die Sozietät versichert und vergütet jeden Schaden, welcher durch Brand und Blitzschlag, mag der letztere gezündet haben oder nicht, durch Löschungsmaßregeln und die nothwendige Ausräumung der Gebäude verursacht wird und in Vernichtung, Beschädigung oder darin besteht, daß hierbei versicherte Gegenstände abhanden gekommen.

Bei Explosionen gehört nur ein daraus entspringender Feuerschaden zur Versicherung und Vergütung.

§. 21.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden werden vergütet. Jedoch dürfen während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit, daß die Truppen ins Feld gerückt sind, bis

zur

zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes weder Erhöhungen schon bestehender Versicherungen noch neue Versicherungen angenommen werden, wenn die letzteren nicht Mobilien in neu erbauten oder hergestellten, durch Feuer vernichteten oder beschädigt gewesenen Gebäuden auf bereits versicherten Gehöften betreffen.

§. 22.

b) Ermittelung des Schadens.

Nach dem Brande, und zwar drei Tage nach Dämpfung des Feuers, hat der Versicherte denselben dem Kreisdirektor oder der Provinzialdirektion anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorgekommenen Entwendungen versicherter Gegenstände anzugeben.

Brandschäden, welche nicht innerhalb dreier Tage nach Dämpfung des Feuers angezeigt werden, werden nicht vergütet. Ausnahmen finden nur im Falle eines nachgewiesenen unüberwindlichen Hindernisses statt.

In diesem Falle läuft die dreitägige Frist von dem Zeitpunkte an, in welchem das Hinderniß gehoben worden ist.

§. 23.

Bei der Feststellung des Schadens wird nur der gemeine Werth, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes gehabt, in Anschlag gebracht und die Entschädigung nach dem Verhältnisse desselben zur Versicherungssumme berechnet.

Ein höherer Werth, als der in der Polize ausgedrückte, wird nicht vergütet.

Sache des Beschädigten ist es, der Sozietät den erlittenen Schaden zu beweisen. Die Polize begründet dabei nicht die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Gegenstände zur Zeit des Brandes vorhanden gewesen und durch denselben zerstört worden seien.

Ist fremdes Eigenthum versichert worden, so hat der Versicherte sein Interesse nachzuweisen.

§. 24.

Der Beschädigte hat bei Verlust der Brandvergütung den Brand innerhalb dreier Tage nach dessen Dämpfung der Polizeibehörde anzuzeigen und, wenn er für Gegenstände, die durch Entwendung oder sonst abhanden gekommen sein sollen, Vergütung verlangt, binnen acht Tagen nach Dämpfung des Brandes der Polizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen. Er haftet der Sozietät für allen Schaden, welcher derselben aus einer Versäumniß dieser Vorschrift entspringt.

§. 25.

Die Sozietät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zu dem in ihrem Auftrage abgeschätzten oder von dem Versicherten selbst angegebenen Werthe zu übernehmen und deren Herausgabe zu fordern.

Alle

Alle Rechte auf Schadenersatz und auf die abhanden gekommenen Gegenstände, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen nach geschehener Leistung der Schadenvergütung bis zum Betrage derselben kraft des Versicherungsvertrages auf die Sozietät über.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Sozietät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft gewissenhaft zu ertheilen und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Skripturen ꝛc. vorzulegen.

§. 26.

Vor Beendigung der Schadenfeststellung dürfen die versicherten Mobilien eigenmächtig weder fortgeschafft, noch verändert werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände bis zur erfolgten Regulirung des Schadens zu sorgen. Die Ausräumung derselben darf jedoch bei Anwesenheit eines Polizei- oder Sozietätsbeamten nicht wider dessen Geheiß und überhaupt, mit Ausnahme des Viehes, nicht eher erfolgen, als bis das Gebäude, worin sie sich befinden, in Brand oder in augenscheinliche Brandgefahr gerathen ist.

§. 27.

Die Zuziehung von Sachverständigen oder eines Richters bei der Schadenermittelung ist von dem Ermessen des untersuchenden Kommissarius abhängig.

§. 28.

c) Kosten.

Die Kosten, welche durch die Schadenermittelung entstehen, trägt die Sozietät, insofern sie nicht durch Handlungen des Beschädigten verursacht und nöthig geworden sind. Im letzteren Falle werden dieselben aus der Brandvergütung entnommen.

§. 29.

d) Schließliche Festsetzung.

Die Schadenvergütung wird von der Generaldirektion festgesetzt.

Will der Beschädigte weitergehende Ansprüche machen, so hat er, bei Verlust derselben, innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Festsetzungsverfügung der Generaldirektion eine an den Engeren Ausschuß gerichtete Beschwerde oder, wenn er den Rechtsweg wählt, in dem Falle c. des §. 4. eine Klage nebst dem Antrage auf Bestellung des Schiedsgerichts, unter Benennung des von ihm gewählten Schiedsrichters, einzureichen.

Ebenso bewendet es in den Fällen a. und b. des §. 4. bei der Entscheidung der Generaldirektion endgültig, wenn nicht innerhalb dreier Monate nach Empfang derselben eine an den Engeren Ausschuß gerichtete Beschwerde der Generaldirektion eingereicht oder eine gerichtliche Klage angestellt ist.

§. 30.

Fortfall der Vergütung.

So lange es zweifelhaft ist, ob gegen den Beschädigten eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden wird,

wird, darf demselben von der festgesetzten Vergütungssumme nichts ausgezahlt werden. Wird die Untersuchung wirklich eingeleitet, so bleibt jede Zahlung so lange ausgesetzt, bis rechtskräftig feststeht, ob und wie weit die Versicherungssumme nach §. 31. in Anspruch genommen werden darf.

§. 31.

Der Anspruch auf Vergütung des Schadens fällt gänzlich fort:

a) wenn der Brand von dem Versicherten oder dessen Mitbesitzer, oder von deren Ehegatten, Kindern oder Enkeln selbst vorsätzlich verursacht oder mit Wissen und Willen oder auf Geheiß Eines der Vorgedachten von einem Dritten angelegt ist.

Ist der Brand entweder durch ein Versehen des Versicherten oder dessen Ehegatten, Kinder, Enkel, oder von seinem Gesinde oder seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf die Zahlung der Brandvergütung nur in so weit verweigert werden, als der Versicherte nach den allgemeinen Landesgesetzen (§§. 56—69. Th. I. Tit. 6. §§. 2119. 2120. 2235. 2239. Th. II. Tit. 8. Allg. Landrechts) für sein Versehen oder für die Handlung jener Personen verantwortlich ist;

b) wenn der Brandschaden nicht innerhalb dreier Tage nach Dämpfung des Feuers angezeigt wird (§. 24.);

c) wenn der Versicherte die Sozietät bei der Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, oder die von derselben verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken zu gewähren sich weigert, worin es keinen Unterschied macht, ob der Versicherte selbst oder sein Vertreter sich dieser Handlungen schuldig macht.

§. 32.

Zahlung der Vergütung.

Die Zahlung der Vergütungssumme erfolgt innerhalb vier Wochen nach Festsetzung derselben an den in der Polize benannten Versicherten oder an dessen urkundlich nachgewiesenen Rechtsnachfolger — s. jedoch §. 30. —

Die Abtretung einer Schadenforderung vor deren definitiven Feststellung anzuerkennen und sich mit anderen Personen, als mit dem Versicherten, auf Verhandlungen einzulassen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 33.

Belohnungen.

Prämien für Spritzen und Wasserwagen werden nicht gezahlt. An Personen, welche sich um die Rettung von versicherten Mobilien besonders verdient gemacht haben, können aber Belohnungen gezahlt werden, welche in der Regel jedoch für eine Person die Summe von 15 Thalern nicht übersteigen dürfen.

§. 34.

Mittel der Sozietät zur Zahlung.

Die Mittel der von der Sozietät zu zahlenden Schadenvergütungen, Kosten und Belohnungen werden aus den eingezahlten Prämien entnommen. Reichen dazu die Prämien nicht hin, so ist die Generaldirektion berechtigt, den erforderlichen Mehr-

Mehrbedarf durch prozentweise Zuschläge zu den Prämien als außerordentliche Beiträge von den Versicherten zu erheben. Jedoch soll zur Deckung der vorgedachten Ausgaben vorweg der Reservefonds, sobald er die im §. 36. normirte Höhe von $\frac{1}{3}$ Prozent der Gesammt-Versicherungssumme erreicht hat, in der Art verpflichtet sein, daß $\frac{1}{3}$ seines Bestandes dazu verwendet werden muß, ehe außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden dürfen.

§. 35.

Verwaltungskosten.

Von den Prämien ist vorweg für jedes Hundert Thaler Versicherung ein Silbergroschen zur Bezahlung der Beamten und $\frac{1}{4}$ Silbergroschen zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmt.

§. 36.

Reservefonds.

Der Reservefonds bildet sich aus den etwaigen Ueberschüssen der Prämien, aus den der Sozietät verfallenen Prämien, den Zinsen seiner Bestände und allen außerordentlichen Einnahmen.

Der normale Betrag desselben wird auf $\frac{1}{3}$ Prozent der Gesammt-Versicherungssumme festgesetzt.

Dem Engeren Ausschusse steht die Befugniß zu, in dem Falle, wenn der Reservefonds über seinen Normalbetrag hinaus eine solche Höhe erreicht hat, daß der Wahrscheinlichkeit nach die Nothwendigkeit außerordentlicher Beiträge nicht zu besorgen ist, zu bestimmen, daß die Ueberschüsse aus den Prämien als Dividende auf die Versicherten vertheilt werden.

§. 37.

Die zinsbare Belegung des Reservefonds geschieht durch Erwerbung Westpreußischer Pfandbriefe, pupillarisch sicherer Hypothekenforderungen oder solcher öffentlichen Werthpapiere, welche gesetzlich für depositalmäßig sicher erklärt worden sind.

§. 38.

Billigkeits-Rücksichten.

In allen Fällen, in welchen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungsbedingungen oder sonst des Anspruches auf Entschädigung verlustig geworden ist, bleibt der Generaldirektion die Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten vorbehalten.

§. 39.

Engerer Ausschuß.

Der landschaftliche Engere Ausschuß revidirt und dechargirt die Rechnungen der Sozietät und macht alljährlich das Resultat der Revision durch die Amtsblätter bekannt.

§. 40.

Er ist berechtigt, den Tarif für die zu entrichtenden Prämien festzusetzen, zu erhöhen und zu erniedrigen.

§. 41.

§. 41.

Er erläßt und verändert die Geschäftsinstruktion für die Beamten.

§. 42.

Bei allen seinen Beschlüssen haben sämmtliche Mitglieder desselben, mit Ausnahme des Generallandschafts-Syndikus, volles Stimmrecht.

§. 43.

General-Landtag.

Der landschaftliche Generallandtag hat das Recht, Veränderungen des Statuts unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung zu beschließen, welche die Generaldirektion einzuholen hat.

§. 44.

Beginn der Wirksamkeit des Statuts.

Der Tag, an welchem das gegenwärtige Statut in Wirksamkeit tritt, wird von dem Oberpräsidenten bestimmt und durch die Amtsblätter der Provinz Preußen bekannt gemacht.

Die Versicherungsverträge treten aber nicht früher in Kraft, als bis zwei Millionen Thaler Versicherung gezeichnet sind.

(Nr. 7806.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871., betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 21. März d. J. eingereichten Tarif zur Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und lasse Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Der neue Tarif soll mit dem 1. April d. J. in Kraft treten.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

Tarif

zur

Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

Vom 3. April 1871.

Es ist zu entrichten:	Sgr.	Pf.
A. An Bohlwerksgeld, wenn das Bohlwerk zum Laden oder Löschen benutzt wird:		
I. für Fahrzeuge, welche mehr als eine Preußische Last Tragfähigkeit haben:		
1) wenn eine volle Ladung geladen oder gelöscht wird, für jede Last Tragfähigkeit	1	4
2) wenn eine Theilladung geladen oder gelöscht wird, von jedem angefangenen Viertel ihrer Tragfähigkeit für jede Last der letzteren	—	4
II. für Fahrzeuge, welche nur eine Preußische Last oder weniger Tragfähigkeit haben, überhaupt	1	4

Nähere Bestimmungen zu A.

1) Für Fahrzeuge, welche laden, nachdem sie am Orte zuvor eine volle Ladung gelöscht haben, wird nur die Hälfte der Tarifsätze zu A. I. und II. entrichtet. Haben sie keine volle Ladung gelöscht, so haben sie zwar kein Recht auf diese Ermäßigung, doch sollen sie in keinem Falle für Laden und Löschen zusammengenommen mehr als das Ein- und Einhalbfache des Tarifsatzes zu I. 1. und II. entrichten.

2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des Tarifsatzes zu I. 1. und II. entrichtet.

3) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine zu sieben Tagen gerechnete Woche am Bohlwerk liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

4) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

B. An Hafengeld:

für Fahrzeuge, welche das durch die Dalgenpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzen, für jede Last Tragfähigkeit 3 Pf.

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.
2) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal und zwar beim Ausgange bezahlt.
3) Für Fahrzeuge von weniger als einer Last Tragfähigkeit ist das Hafengeld für eine volle Last zu entrichten.

Befreiungen.

Die zu A. und B. bestimmten Abgaben sind nicht zu entrichten:

a) für Fahrzeuge, welche mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
b) für solche Böte und Kähne, welche zu den, den Abgaben unterliegenden Fahrzeugen gehören.

Gegeben Berlin, den 3. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7807.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871., betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871. (Gesetz-Samml. S. 154.) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. bestimme Ich, daß auf die durch das Gesetz vom 8. März d. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und der Main-Neckarbahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, genehmigten Bahnbauten, soweit solche im Preußischen Staatsgebiete ausgeführt werden, das Expropriationsverfahren nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 19. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1426.) für die neu erworbenen Landestheile in Kraft getretenen Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Anwendung finden soll.

Berlin, den 3. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).